

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kirchartd
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen
(Betreuungsgebührensatzung) vom 21. Juni 2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchartd am 23. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Im Anschluss zu § 6 der Betreuungsgebührensatzung wird folgendes eingefügt:

**„§ 6.1
Gebührenermäßigung**

(1) Bei betriebsbedingtem ersatzlosem Wegfall des Betreuungsangebots an mindestens zehn vollen Tagen innerhalb eines Betreuungsjahres, werden die Betreuungsgebühren auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Höhe der zum Zeitpunkt der Erstattung festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr verringert sich bei einem Wegfall des Betreuungsangebots an:

- mindestens 10 Tagen / Jahr: um die Hälfte des Monatsbeitrags,
- mindestens 15 Tagen / Jahr: um drei Viertel des Monatsbeitrags,
- mindestens 20 Tagen / Jahr: um einen Monatsbeitrag,
- mindestens 25 Tagen / Jahr: um einviertel Monatsbeiträge
- mindestens 30 Tagen / Jahr: um eineinhalb Monatsbeiträge
- mindestens 35 Tagen / Jahr: um drei Viertel Monatsbeiträge und
- mindestens 40 Tagen / Jahr: um zwei Monatsbeiträge.

(2) Bei vorübergehender betriebsbedingter Reduzierung des Betreuungsangebots an mindestens zehn Tagen innerhalb eines Betreuungsjahres, werden die Betreuungsgebühren auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Höhe der zum Zeitpunkt der Erstattung festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr verringert sich bei einer Reduzierung des Betreuungsangebots an:

- mindestens 10 Tagen / Jahr: um 50 % von der Hälfte des Monatsbeitrags,
- mindestens 15 Tagen / Jahr: um 50 % von drei Viertel des Monatsbeitrags,
- mindestens 20 Tagen / Jahr: um 50 % des Monatsbeitrags.

Die Gebühr für die Mindestbetreuungszeit (Grundangebot bis 30 Wochenbetreuungsstunden gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Betreuungsgebührensatzung in jeweils gültiger Fassung) ist in jedem Fall zu entrichten.

(3) Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn für die Dauer des Wegfalls ein Ersatzangebot in Anspruch genommen wird. Bei Inanspruchnahme des Ersatzangebots gilt Absatz 2 entsprechend. Eine Erstattung erfolgt auch nicht während der üblichen Schließzeiten und im Rahmen der Eingewöhnung.

(4) Bei der Bemessung werden betriebsbedingte Reduzierungen und Wegfall aufgrund von Schulungen, Ausflügen mit den Kindern, Betriebsveranstaltungen (Personalversammlung, Betriebsausflug u.ä.), beweglichen Ferientagen, Ferien, Putztage, pädagogische Tage oder sonstige regelmäßige Veranstaltungen nicht berücksichtigt.

(5) Der Antrag ist bis spätestens drei Monate nach Ende des Betreuungsjahres beim Kindergartenträger zu stellen. Beim Wechsel des Betreuungsangebotes von der Betreuung unter 3-Jähriger auf Betreuung über 3-Jähriger, ist der Antrag bis spätestens einen Monat nach dem Wechsel zu stellen.

Im Antrag sind anzugeben:

- Die Angaben zum Kind und den Sorgeberechtigten.
- Die geltend gemachten Zeiten des Wegfalls oder der Reduzierung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchartd, den 24. Mai 2022

gez. Gerd Kreiter
Bürgermeister